

Antrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, Klaus Ernst, Jutta Krellmann, Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gesetzliche Rente stärken, Rentenniveau anheben und die solidarische Mindestrente einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine verlässliche Rentenpolitik muss sich an dem Ziel messen lassen, den erarbeiteten Lebensstandard zu sichern sowie Armut im Alter zu vermeiden. Die Rentenpolitik der Großen Koalition verfehlt dieses Ziel bei Weitem.

Es ist Zeit für einen grundlegenden Kurswechsel in der Rentenpolitik. Es ist Zeit für eine solidarische Rentenversicherung. Sie muss nach langjähriger Erwerbsarbeit den Lebensstandard sichern, Altersarmut vermeiden und zugleich einen gesunden und sozial abgesicherten Übergang in den Ruhestand ermöglichen.

Vor rund 15 Jahren hat die damalige Bundesregierung aus SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen bis dato beispiellosen Paradigmenwechsel in der Alterssicherungspolitik eingeleitet. Seitdem orientiert sich die gesetzliche Rentenversicherung nicht mehr am Ziel der Lebensstandardsicherung im Alter, sondern daran, den Beitragssatz innerhalb bestimmter Obergrenzen möglichst niedrig zu halten. Der Umbau von einem leistungsorientierten zu einem beitragsorientierten System führt jedoch dazu, dass die Rente nicht mehr den Löhnen folgt und somit von der Lohnentwicklung dauerhaft abgekoppelt wird. Bis 2045 wird die Rente voraussichtlich mehr als ein Fünftel an Wert verloren haben. Dieser Politikansatz ist weder verteilungsgerecht noch sozial verantwortlich.

Diese politisch aufgerissene Sicherungslücke in der gesetzlichen Rentenversicherung war mit der Teilprivatisierung der Alterssicherung verbunden. Mit dem sogenannten „Drei-Säulen-Modell“ durch Kombination von gesetzlicher Rente, betrieblicher Altersversorgung sowie zusätzlicher privater Vorsorge („Riester-Rente“) sollte der einmal erarbeitete Lebensstandard im Alter auch weiterhin gesichert werden können. Zugleich wurde die paritätische Finanzierung faktisch aufgegeben. Denn die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler müssen allein für die zusätzlichen Altersvorsorgeaufwendungen aufkommen. Bis 2030 wird dieser Anteil auf über 7 Prozent ansteigen. Die Unternehmen haben sich dagegen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung entzogen: Sie zahlen auch zukünftig deutlich weniger Beiträge als ihre Beschäftigten.

Neben einer verfehlten Alterssicherungspolitik hat die Deregulierung auf dem Arbeitsmarkt im Zuge der Agenda 2010 zu einem verheerenden Abbau der Rechte der Beschäftigten geführt. Häufig unterbrochene Erwerbsbiografien, prekäre Beschäftigung sowie die deutliche Zunahme von Niedriglöhnen sind in einem auf Erwerbsarbeit basierendem Rentensystem neben dem sinkenden Rentenniveau Gift für auskömmliche Rentenansprüche.

Verschärft wird diese Fehlentwicklung durch die Rente erst ab 67. Viele Beschäftigte sind gesundheitlich beeinträchtigt oder finden im Alter keinen Arbeitsplatz mehr. Ihnen drohen drastische Abschläge auf ihre vorgezogene Altersrente. Auch die von der Großen Koalition beschlossene „Flexi-Rente“ wird den Anforderungen der Beschäftigten nach passgenauen Übergangsoptionen nicht gerecht. Stattdessen zielt die „Flexi-Rente“ darauf ab, die Erwerbsphase deutlich über die Regelaltersgrenze hinauszuschieben. Arbeiten „bis zum Ende“ ist als Leitbild jedoch weder gesellschafts- noch sozialpolitisch akzeptabel. Gleichzeitig werden die Arbeitsmarktchancen jüngerer Beschäftigter deutlich verschlechtert.

Gute Arbeit, gute Löhne und eine gute Rente sind der beste Schutz vor Altersarmut. Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns war trotz der zu geringen Höhe und der bestehenden Ausnahmeregelungen ein wichtiger sozialpolitischer Schritt. Er reicht aber nicht. Vielmehr müssen die Ursachen von prekärer Arbeit und Niedriglöhnen bekämpft werden. Wer Leiharbeit, den Missbrauch von Werkverträgen, befristete Beschäftigung, unfreiwillige Teilzeitarbeit, Minijobs sowie die ungleiche Bezahlung von Männern und Frauen weiterhin duldet, verkennt nicht nur die Lebensrealität von Millionen von Männern und Frauen und deren Familien, sondern gefährdet auch den sozialen Zusammenhalt in diesem Land.

Die Gefahr, dass sich Altersarmut durch die fehlgeleitete Renten- und Arbeitsmarktpolitik der vergangenen Jahre bis in die Mitte der Gesellschaft ausbreitet, wird immer größer. Die Bundesregierung hat bisher kein schlüssiges Konzept vorgelegt, wie sie die gesetzliche Rente stärken will. Zwar hat die Bundesministerin Andrea Nahles in ihrem Gesamtkonzept zur Alterssicherung einen Vorschlag für ein Mindestsicherungsniveau von 46 Prozent bis 2045 als unterste „Haltelinie“ gemacht. Dieses wird aber durch den Koalitionspartner von CDU, CSU strikt abgelehnt. Beide Parteien sehen „derzeit keinen Handlungsbedarf“ (vgl. ZEIT-ONLINE, 25.11.2016).

Wenn aber ein angemessenes Verhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen nicht mehr gewährleistet werden kann, dann droht die Legitimation der gesetzlichen Rente als Pflichtversicherungssystem ernsthaft Schaden zu nehmen. Deshalb sind weder „Haltelinien“ beim Rentenniveau noch beim Beitragssatz geeignet, die gesetzliche Rentenversicherung langfristig zu stärken.

Dass ein umlagefinanziertes Rentensystem bezahlbare und deutlich bessere Leistungen erbringen kann, zeigt das Beispiel Österreich: Auf eine massive Senkung des Leistungsniveaus, wie es in Deutschland mit der Riester-Reform erfolgte, wurde verzichtet. Stattdessen wurde das gesetzliche Rentensystem behutsam reformiert und zu einer Erwerbstätigenversicherung ausgebaut. Neben Selbstständigen sind auch Beamtinnen/Beamte und Abgeordnete pflichtversichert. Die durchschnittliche monatliche Altersrente betrug Ende 2015 bei Männern 1 579 Euro und bei Frauen 963 Euro brutto (Quelle: Statistik Austria). Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass Renten wie Löhne in Österreich sogar 14-mal im Jahr ausgezahlt werden. Sie sind damit deutlich höher als in der Bundesrepublik Deutschland.

Zudem werden niedrige Renten in Österreich unbürokratisch mit einer bedarfsorientierten Ausgleichszulage auf aktuell 883 Euro (brutto) und ab 2017 auf 1 000 Euro (nach 30 Beitragsjahren) angehoben (bei 14 monatlichen Zahlungen; Jahresdurchschnittlich also 1 030 Euro bzw. 1 167 Euro im Monat). Die Ausgleichszulage sichert so den österreichischen Rentnerinnen und Rentnern ein Mindesteinkommen im Alter. Dass Österreich wirtschaftlich nicht schlechter dasteht als Deutschland beweist: Eine

umlagefinanzierte gesetzliche Rente ist finanzierbar und sorgt für einen hohen Schutz im Alter.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sich an folgenden Eckpunkten orientiert:

1. In einem einkommensbasierten Rentensystem werden mit guter Arbeit und guten Löhnen die Grundlagen für eine gute Rente im Alter geschaffen. Deswegen sind gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, die
 - a) für gute Arbeit im Sinne von geregelten, geschützten, existenzsichernden und tariflich abgesicherten Beschäftigungsverhältnissen sorgen, die Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf garantieren,
 - b) jede Stunde Erwerbsarbeit der Sozialversicherungspflicht unterwerfen,
 - c) unverzüglich das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz im Sinne der Leiharbeitskräfte dahingehend ändern, dass das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ ab dem ersten Einsatztag ohne Ausnahme festgeschrieben, ein 10-prozentiger Flexibilitätszuschlag eingeführt und Leiharbeit strikt begrenzt wird,
 - d) den Missbrauch von Werkverträgen verhindern sowie Scheinselbstständigkeit eindämmen, indem widerlegbare Vermutungsregelungen in das Sozialgesetzbuch IV aufgenommen werden,
 - e) unbefristete Arbeitsverhältnisse zur Regel machen,
 - f) den gesetzlichen Mindestlohn schnell auf mindestens 12 Euro brutto pro Stunde anheben und die bestehenden Ausnahmen beseitigen.
2. Eine gute Rente sichert den erarbeiteten Lebensstandard. Niemand soll hinter den Standard zurückfallen, der während der Erwerbsphase erreicht wurde.
 - a) Das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) als Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung wird wieder in den Mittelpunkt der Rentenpolitik gerückt. Im Gegenzug ist die staatliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge einzustellen.
 - Dazu sind zunächst die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen zur allgemeinen Rentenversicherung aufzuheben.
 - Die Dämpfungsfaktoren (Riester- und Nachhaltigkeitsfaktor) in der Rentenanpassungsformel werden gestrichen und die bislang durch die Dämpfungsfaktoren und gesetzlichen Null-Runden bewirkte Senkung des Rentenniveaus über einen anpassungserhöhenden Rückholfaktor schrittweise ausgeglichen, sodass das Rentenniveau von aktuell 48 Prozent (2016) wieder auf mindestens 53 Prozent angehoben und dort stabilisiert werden kann.
 - Eine neue Rentenanpassungsformel wird eingesetzt, die wieder dem Anpassungsgrundsatz „die Rente folgt den Löhnen“ entspricht.
 - Die staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge wird eingestellt und die frei werdenden Finanzmittel werden für Leistungsverbesserungen – z. B. für den sozialen Ausgleich – in der gesetzlichen Rentenversicherung eingesetzt. Für die bereits eingezahlten Eigenbeiträge und die erhaltenen Zulagen wird Vertrauensschutz gewährt.
 - Die Sparerinnen und Sparer mit geförderten privaten Altersvorsorgeverträgen erhalten das Recht, das bisher im Kapitaldeckungsverfahren angesparte Kapital (Beiträge, staatliche Zuschüsse und Zinsen) freiwillig

- lig in die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung zu überführen, sodass zusätzliche Anwartschaften auf ihrem persönlichen Rentenkonto bei der Deutschen Rentenversicherung entstehen. Die Wechselkosten des Riester-Vertrags werden auf ein sachlich gebotenes Minimum begrenzt. Von den Rentenversicherungsträgern werden keine Kosten für die Überführung erhoben.
- Außerdem soll es Versicherten und ihren Arbeitgebern erleichtert werden, freiwillig zusätzliche Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen
- b) Mit Blick auf den Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit und gleiche Rente für gleiche Lebensleistung“ wird ein steuerfinanzierter, stufenweise steigender Zuschlag eingeführt, der den Wertunterschied zwischen den Rentenwerten in Ost und West sukzessive ausgleicht. Der Zuschlag wird solange gezahlt, bis der Unterschied zwischen dem jeweiligen Rentenwert (Ost) und dem jeweiligen allgemeinen Rentenwert im Zuge der Angleichung der Löhne und Gehälter überwunden sein wird. Bis dahin wird die Umrechnung („Höherwertung“) solange bestehen bleiben, bis die Löhne und Entgelte im Osten annähernd das Westniveau erreicht haben werden.
- c) Die Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Rente erst ab 67) wie auch in den anderen Alterssicherungssystemen wird zurückgenommen. Somit beträgt die Regelaltersgrenze wieder 65 Jahre.
- d) Das abschlagsfreie Einstiegsalter bei der Rente für besonders langjährig Versicherte ab 63 Jahren wird beibehalten sowie Zeiten der Langzeiterwerbslosigkeit bei der Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren berücksichtigt. Der sogenannte „rollierende Stichtag“ wird gestrichen.
- e) Die Regelungen der Altersteilzeit werden an die veränderten Bedürfnisse der Beschäftigten angepasst und die Förderung der Altersteilzeit durch die Bundesagentur für Arbeit wieder eingeführt. Damit soll wieder mehr jungen Erwachsenen nach der Berufsausbildung ein gesicherter und unbefristeter Arbeitsplatz angeboten werden.
- f) Perspektivisch wird Versicherten mit 40 Beitragsjahren (inkl. gleichgestellter Zeiten) ab Vollendung des 60. Lebensjahres ein abschlagsfreier Zugang zu einer Altersrente gewährt.
- g) Der Schutz bei der Erwerbsminderung ist deutlich zu verbessern, indem
- die Zurechnungszeit für Bestandsrentnerinnen und -rentner sowie der Zugang umgehend vom 62. auf das 65. Lebensjahr verlängert wird,
 - die unsystematischen Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten sofort abgeschafft werden,
 - der Zugang zur Erwerbsminderungsrente erleichtert wird, insbesondere indem die tatsächliche Arbeitsmarktlage berücksichtigt wird,
 - Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner mit einer geringen Erwerbsminderungsrente einen aus Steuern zu finanzierenden Zuschlag auf 1 050 Euro netto als Teil der einkommens- und vermögensgeprüften individuellen „solidarische Mindestsicherung“ erhalten.
3. Der Solidaritätsgedanke in der gesetzlichen Rentenversicherung ist zu stärken. Der Kreis der Pflichtversicherten ist deutlich auszuweiten (Erwerbstätigenversicherung).
- a) Künftig werden neben den bisher Pflichtversicherten auch Beamtinnen und Beamte, Ministerinnen und Minister, Abgeordnete, Freiberuflerinnen und Freiberufler und Selbstständige in der (gesetzlichen) solidarischen Rentenversicherung pflichtversichert, sofern sie am Stichtag nicht bereits in einem anderen Alterssicherungssystem obligatorisch versichert waren.

- b) Die Beitragsbemessungsgrenze wird zunächst deutlich erhöht und perspektivisch abgeschafft. Die damit verbundenen Rentensteigerungen bei Besser- und Bestverdienenden werden abgeflacht.
- c) Der soziale Ausgleich wird gestärkt und die eigenständigen Rentenansprüche verbessert, indem
- die Regelungen zur „Rente nach Mindestentgeltpunkten“ für Beschäftigte mit niedrigen Arbeitseinkommen entfristet werden und die Begrenzung von 0,75 Entgeltpunkten auf 0,8 Entgeltpunkte pro Jahr angehoben wird, sofern nicht wie bisher 35 Jahre, sondern 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorliegen,
 - wieder Rentenbeiträge für Langzeiterwerbslose (ALG II) gezahlt werden und zwar auf der Basis des halben Durchschnittsverdienstes aus Steuermitteln,
 - die sogenannte „Mütterrente“ verbessert wird, indem die dreijährige Kindererziehungszeit auch auf Zeiten vor 1992 ausgeweitet wird,
 - die Beiträge für die Pflege von Angehörigen verbessert werden, damit Zeiten der oft langjährigen Pflege nicht zu Rentenlücken führen,
 - der Zeitraum der Bewertung von Fachschulzeiten und Zeiten der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Rahmen der begrenzten Gesamtleistungsbewertung auf fünf Jahre erhöht und auf Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung ausgeweitet wird.
4. Die Teilhabe darf auch im Alter nicht enden. Die Armutsvermeidung ist neben der Lebensstandardsicherung als zweites Ziel in der solidarischen Rentenversicherung zu verankern. Niemand soll im Alter in Armut leben müssen.
- a) Damit niemand im Alter von weniger als 1 050 Euro netto leben muss, wird eine durch die Rentenversicherungsträger auszahlende einkommens- und vermögensgeprüfte „solidarische Mindestrente“ ab der Regelaltersgrenze eingeführt,
- auf die alle in Deutschland lebenden Menschen auf individueller Basis und auf der Grundlage gesetzlicher Unterhaltsansprüche, unabhängig von vorheriger Beitragsleistung, einen Rechtsanspruch haben,
 - mit der das Einkommen im Alter, Wohngeldanspruch ausgenommen, sofern es weniger als 1 050 Euro beträgt, mit einem aus Steuern zu finanzierenden Zuschlag auf 1 050 Euro netto angehoben wird,
 - bei der ein Vermögen bis zu 20 000 Euro und zusätzlich ein Betrag in Höhe von bis zu 48 750 Euro für die Altersvorsorge nicht angerechnet werden,
 - bei der eine selbstgenutzte Immobilie mit einer Wohnfläche von bis zu 130 m² nicht als Vermögen berücksichtigt wird,
 - die entsprechend der jährlichen Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst wird.
- b) Parallel zur Einführung der solidarischen Mindestrente wird das Wohngeldgesetz reformiert und so modifiziert, dass Menschen, die in teuren Wohngebieten leben und auf die solidarische Mindestrente angewiesen sein werden, nicht in Armut leben müssen.

Berlin, den 17. Januar 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Zu den großen Zukunftssorgen gehört die Angst vor dem sozialen Abstieg und vor Armut im Alter. Eine repräsentative Umfrage der IG Metall zeigt: „Fast zwei Drittel der Bürgerinnen und Bürger sind mit Blick auf ihre persönliche Rente pessimistisch: 64 Prozent der Befragten glauben nicht, dass sie von ihrer Rente im Alter gut leben können. Unter den 18- bis 34-Jährigen gehen fast drei Viertel (73 Prozent) davon aus, dass sie überhaupt nicht oder eher nicht gut von ihrer Rente werden leben können“ (IG Metall Vorstand: „Junge Generation und gesetzliche Rente: Pessimismus und Perspektiven“, März 2016). Diese deprimierende Einschätzung der Menschen ist Folge der Leistungskürzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit der Jahrtausendwende. Die politisch aufgerissenen Sicherungslücken sowie die daraus resultierende Akzeptanzkrise der gesetzlichen Rentenversicherung sind nur zu überwinden, wenn die Leistungsansprüche spürbar verbessert werden.

1. Erwerbseinkommen von deutlich unter 12 Euro die Stunde sind nicht ausreichend, um existenzsichernde Rentenansprüche aufbauen zu können. Diese Tatsache belegen selbst Berechnungen der Bundesregierung: Aktuell müsste der gesetzliche Mindestlohn (ab dem 01.01.2017 8,84 Euro) 11,68 Euro betragen, um eine Nettorente zu erhalten, die über dem durchschnittlichen Bruttobedarf in der Grundsicherung im Alter in Höhe von 788 Euro liegt (vgl. BT-Drs. 18/87191, S. 20). Mit dem sinkenden Rentenniveau wird die Fehlentwicklung am Arbeitsmarkt zusätzlich verschärft. Arbeit muss für alle existenzsichernd, planbar, geschlechtergerecht und tariflich abgesichert im Sinne eines „neuen Normalarbeitsverhältnis“ gestaltet werden.

2. Gute Arbeit führt dann zu guten Renten, wenn das Leistungsniveau der gesetzlichen Rente angehoben wird. Die Rentnerinnen und Rentner sind durch entsprechende Rentensteigerungen am Zuwachs des gesellschaftlichen Reichtums zu beteiligen. Eine Politik, die trotz steigender Beiträge auf niedrige Leistungen setzt, verwischt die Grenzen zwischen der leistungsbezogenen Rente und der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter. Reichten im Jahr 2000 noch 24,3 Entgeltpunkte aus, um allein mit der Rente den durchschnittlichen Bruttobedarf der Grundsicherung decken zu können, so sind hierfür aktuell 30,3 Entgeltpunkte erforderlich (vgl. Steffen (2016): „Fürsorgebedarf und Rentenniveau – Akzeptanz der Pflichtversicherung steht auf dem Spiel“). Leistungsverbesserungen, etwa für den sozialen Ausgleich, können zudem nur voll wirken, wenn das Rentenniveau nicht weiter sinkt.

Um den weiteren schleichenden Wertverlust der Renten zu verhindern, müssen die Renten ohne Ausnahmen wieder den Löhnen folgen. Tatsächlich wäre ein Rentenniveau von mindestens 53 Prozent für die Beschäftigten finanziell deutlich attraktiver, als zusätzlich privat vorsorgen zu müssen: Würde das Rentenniveau entsprechend angehoben, stiege der Beitragssatz nach heutigen Werten um 2,13 Prozentpunkte. Bei einer hälftigen Beitragstragung würde ihr Beitragsanteil lediglich um gut 32 Euro monatlich steigen (bei einem vorläufigen durchschnittlichen Bruttoentgelt von monatlich 3 022 Euro im Jahr 2016). Gleichzeitig könnten die Aufwendungen für die Riester-Rente in Höhe von 108 Euro monatlich (4 Prozent des Bruttoentgelts von 3 022 Euro, abzüglich der vollen Zulage) entfallen. Die Standardrente würde von 1 370 Euro um fast 143 Euro auf 1 513 Euro monatlich steigen. Selbst im Jahr 2029 würden Beschäftigte mit einem durchschnittlichen Bruttomonatsentgelt von 4 371 Euro, trotz eines höheren Beitragssatzes, immer noch 67 Euro monatlich sparen. Die tatsächliche Belastung entsteht also durch die zusätzlichen Altersvorsorgeaufwendungen, die die Beschäftigten allein zu tragen haben.

Ein lebensstandardsicherndes Rentenniveau macht zugleich die staatlich subventionierte Riester-Rente überflüssig. Seit ihrer Einführung im Jahr 2003 konnte bis heute nicht annähernd das Potential des förderberechtigten Personenkreises erreicht werden. Vielmehr entwickelt sich die Riester-Rente zunehmend zu einem Rohrkipper: Die Vertragsabschlüsse stagnieren oder sind bei einigen Vorsorgeformen sogar rückläufig. Zu Recht stellt die „BILD-Zeitung“ fest: „Die Deutschen verlieren die Lust an der Riester-Rente“ (vgl. „Minus bei Verträgen. Wenig Interesse an der Riester-Rente“, BILD vom 26.09.2016).

Zudem müssen die bestehenden Ungerechtigkeiten im Rentenrecht zwischen Ost und West beseitigt werden. Den ostdeutschen Rentnerinnen und Rentnern ist nach 26 Jahren der deutschen Einheit nicht mehr vermittelbar, warum die Teilung zwischen Ost und West in der Rentenversicherung noch immer fortbesteht. Die Große Koalition hat sich zwar grundsätzlich auf einen Angleichungsprozess verständigt, dieser soll aber erst Ende 2024 abgeschlossen sein. 35 Jahre nach der deutschen Einheit ist dies viel zu spät. Außerdem soll mit der Rente nach Mindesteinkommen in West und Ost ein Baustein geschaffen werden, der mit dazu beitragen würde, dass Phasen der Niedriglohnbeschäftigung und der erzwungenen Teilzeit nicht automatisch zu Altersarmut führen.

3. Die gesetzliche Rente muss zu einer solidarischen Rentenversicherung weiterentwickelt werden. Neben einem lebensstandardsichernden Rentenniveau muss der soziale Ausgleich gestärkt werden. Dies ist für all jene Versicherten notwendig, die aufgrund der Fehlentwicklungen auf dem Arbeitsmarkt oder aufgrund von familiären Verpflichtungen nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein können. Der soziale Absturz kann so im Alter weitgehend vermieden werden. Profitieren würden vor allem Frauen. Die Rentenlücke (Gender Pension Gap) zwischen Frauen und Männern könnte deutlich minimiert werden. Als gesamtgesellschaftliche Aufgaben sind die vorgeschlagenen Maßnahmen systemgerecht aus Steuern zu finanzieren.

Alle Erwerbstätigen sind in die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung einzubeziehen. Damit wird einerseits der Schutzbedürftigkeit verschiedener Berufs- und Erwerbsformen Rechnung getragen und andererseits die Beitragsgrundlage deutlich ausgeweitet. Nur wenn alle Erwerbsformen der Pflichtversicherung unterliegen, kann angesichts häufiger Wechsel zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit eine kontinuierliche Versicherungsbiografie basierend auf eigenen Beiträgen aufgebaut werden. Gerade diejenigen, die bisher nicht oder nicht ausreichend abgesichert sind, erhalten Zugang zum vollen Leistungsspektrum der Rentenversicherung. Eine reine Versicherungspflicht mit Wahlrecht zwischen gesetzlicher oder privater Vorsorge ist zur Absicherung aller Lebensrisiken (Alter, Invalidität und Tod) ungeeignet. Ohne vorherige Risikoselektion sind private Versicherungen nicht in der Lage, einen Versicherungsschutz bei Erwerbsminderung zu bezahlbaren Konditionen und ohne Risikoausschlüsse anzubieten. Auf eine finanziell zumutbare Beitragspflicht ist ebenfalls zu achten. Dabei sollte an Regelungen, die das Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung bereits kennt, etwa einkommensgerechte Beiträge, angeknüpft werden.

Soll der Solidarcharakter der gesetzlichen Rente unter Einbeziehung aller Erwerbstätigen gestärkt und die Finanzbasis verbreitert werden, kann die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) nicht einfach angehoben bzw. aufgegeben werden. Andernfalls würden diesen Beiträgen auch erhöhte Rentenansprüche gegenüber stehen. Um Spielräume für Leistungsverbesserungen zu schaffen, muss das Äquivalenzprinzip in der gesetzlichen Rentenversicherung im oberen Einkommensbereich modifiziert werden. Hierzu sollte die BBG in eine Beitragsäquivalenzgrenze umgewandelt werden. Danach würden sich zusätzliche Beiträge nur noch anteilig leistungssteigernd auswirken. Das Äquivalenzprinzip wäre demnach nicht abgeschafft, sondern lediglich modifiziert. Der Vorschlag ist sowohl verfassungskonform, als auch gesellschaftlich akzeptabel.

4. Wer bereits heute aufgrund unterbrochener Erwerbsbiographien (vor allem im Osten), auf lange Phasen prekärer Beschäftigungen, Erwerbslosigkeit oder Krankheit zurückblicken muss, hat in der Regel keine Rente, die im Alter ein Leben frei von Armut und sozialer Ausgrenzung ermöglicht. 16,5 Prozent bzw. mehr als 2,7 Millionen Menschen über 65 Jahre sind arm oder von Armut bedroht. Seit 2003 ist die Zahl der Grundsicherungsbeziehenden im Alter von fast 258 000 auf über 536 000 Personen Ende 2015 gestiegen. Hiervon hatten knapp 415 000 Personen einen Anspruch auf eine eigene Altersrente.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII – deckt weder den existenzsichernden Bedarf für den Lebensunterhalt noch ist sie geeignet, verdeckte oder verschämte Altersarmut zu vermeiden. Eine Studie der Wissenschaftlerin Dr. Irene Becker belegt, dass die „Quote der Nichtinanspruchnahme“ von Grundsicherungsleistungen rd. 68 Prozent beträgt. Als Gründe nennt Becker unter anderem Scham und mangelnde Information (vgl. Böckler Impuls Ausgabe 13/2012: „Grundsicherung erreicht Arme nicht“, abrufbar unter: www.boeckler.de/40838_40861.htm).

Für Menschen jenseits der Regelaltersgrenze, die über ein individuelles Haushaltseinkommen von weniger als 1 050 Euro pro Person verfügen, soll eine einkommens- und vermögensgeprüfte solidarische Mindestrente eingeführt werden. Die solidarische Mindestrente muss sicherstellen, dass kein Mensch im Alter ein Nettoeinkommen unterhalb der Armutsrisikogrenze hat. Sie soll aus Steuermitteln finanziert und als Zuschlag – oder im Einzelfall – als Vollbetrag von der Rentenversicherung ausgezahlt werden. Eine Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht notwendig. Liegt das monatliche Gesamtnettoeinkommen inklusive gesetzlicher Unterhaltsansprüche ohne Berücksichtigung eines Wohngeldanspruchs im Alter bei 1 050 Euro netto oder darüber, besteht entsprechend kein Anspruch. Mit 1 050 Euro läge die solidarische Mindestrente deutlich oberhalb des durchschnittlich zuerkannten Bruttobedarfs von 799 Euro (außerhalb von Einrichtungen, Juni 2016) für Menschen ab der Regelaltersgrenze in der Grundsicherung im Alter.

Zugleich soll die allgemeine Vermögensfreigrenze auf 20 000 Euro pro Person angehoben werden. Sie ist damit deutlich höher als im heutigen SGB XII vorgesehen (aktuell nur 2 600 Euro). Daneben bleibt es bei einem Betrag in Höhe von 750 Euro pro Lebensjahr für die Altersvorsorge pro Person. Für selbstgenutzte Immobilien werden großzügige Verwertungsregelungen vorgesehen. Darüber hinaus ist das Wohngeld so zu modifizieren, dass die Bruttowarmmiete berücksichtigt wird und ein individualisierter Anspruch besteht, d. h. die derzeitige Berücksichtigung der Einkommen der Bedarfsgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft aufgehoben werden wird.